

Offenlegungsbericht 2019

nach Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
i. V. m. § 26a KWG zum 31.12.2019



GABLER-SALITER-BANK

Privatbankiers seit 1828

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Motivation und Ziele der Offenlegung	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)	4
4. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)	7
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	11
6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	11
7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	14
8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
9. Kapitalrendite (§ 26a Absatz 1 Satz 4 KWG)	15
10. Marktpreisrisiko (Art. 445 CRR)	15
11. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	15
12. Risiko Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	15
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	15
14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	16
15. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	16
16. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	17
17. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	18
18. Verschuldung (Art. 451 CRR)	19
19. Schlusserklärung (Art 435 Abs. 1 e) und f) CRR)	21
Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente	22
Anhang II. Offenlegung der Eigenmittel	25

Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013), soweit nichts anderes angegeben.

1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Gemäß Teil VIII der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (im Folgenden CRR oder VO 575/2013 genannt) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) ist die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Risikomanagementziele und -politik, Unternehmensführungsregeln,
Anwendungsbereich,
Eigenmittel und -anforderungen,
Antizyklischer Kapitalpuffer
Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
Marktpreisrisiko,
Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
Operationelles Risiko,
Unbelastete Vermögenswerte,
Vergütungspolitik und
Verschuldung.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2019. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Internetseite der Bank genutzt, im Bundesanzeiger erfolgt ein Hinweis.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

2. Anwendungsbereich

Die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG unterliegt nach § 1 KWG der VO 575/2013. Der nachfolgende Bericht erfüllt die Offenlegungsvorschriften gemäß Teil 8 dieser Verordnung i. V. m. § 26a KWG und wird jährlich auf der Internetseite der Bank (www.gabler-saliter-bank.de/impressum) veröffentlicht, samt entsprechendem Hinweis im Bundesanzeiger.

Die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG, im Folgenden auch Gabler-Saliter-Bank oder Bank genannt, mit Sitz in Obergünzburg erfüllt die Anforderungen nach der Verordnung Nr. 575/2013 als Einzelinstitut und hält zum 31. Dezember 2019 nur geringfügige Beteiligungen. Eine Einstufung als global systemrelevantes Institut nach Artikel 131 CRD IV liegt nicht vor.

Die Gabler-Saliter-Bank kommt ihren Offenlegungspflichten im Wesentlichen durch den Lagebericht und den Jahresabschluss nach, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Darüber hinaus enthält dieser Bericht zur Offenlegung gem. Artikel 431 bis 455 der VO 575/2013 die erforderlichen Angaben, die nicht bereits im Lagebericht 2019 oder im Jahresabschluss 2019 enthalten sind.

Da sich der Offenlegungsbericht im Wesentlichen auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen bezieht, kann er als Ergänzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und des Lageberichts gesehen werden. Der Offenlegungsbericht muss im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und Lagebericht gelesen werden.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Die Gabler-Saliter-Bank hat hierzu eine Organisationsanweisung erstellt. In dieser sind die Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht, die operativen Vorgaben und die Verantwortlichkeiten geregelt.

3. Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung dieser Strategien ist der Vorstand verantwortlich. Die Unternehmensziele unserer Bank und unsere geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges sind in dem vom Vorstand festgelegten Strategiehandbuch beschrieben. Darin ist das gemeinsame Grundverständnis des Vorstandes zu den wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik dokumentiert. Risiken gehen wir insbesondere ein, um gezielt Erträge zu realisieren. Der Vorstand hat eine mit der Vertriebsstrategie konsistente Risikostrategie ausgearbeitet, die insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten erfasst.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine den Risikozielen entsprechende und systematische Risikohandhabung. Dabei beachten wir folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiken vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie unserer Bank nicht vertretbar sind,
- systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen,
- weitest gehende Vermeidung von Risikokonzentrationen,
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle,
- Hereinnahme von werthaltigen Sicherheiten zur Absicherung von Krediten,
- Verwendung rechtlich geprüfter Verträge.

Planung und Steuerung der Risiken erfolgen auf Basis der Risikotragfähigkeit der Bank. In diesem Zusammenhang setzen wir ab März 2019 das zukunftsfähige Modell mit Hilfe des Programms ic-risk-view zur Ermittlung dieser Risikotragfähigkeit ein.

Die Risikotragfähigkeit, die periodisch berechnet wird, ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch das Gesamtbank-Risikolimit laufend gedeckt sind. Aus der Risikodeckungsmasse (insbesondere das geplante Betriebsergebnis, die §340f HGB Vorsorgereserve und der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB) leiten wir unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsposten das Gesamtbank-Risikolimit ab. Ziel ist es hierbei, jederzeit die Fortführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen (going-concern-Prinzip) und zusätzlich Vorsorge für Stresssituationen sowie für nicht explizit berücksichtigte Risiken zu treffen. Das ermittelte Gesamtbank-Risikolimit verteilen wir auf das Adressenausfallrisiko und das Marktpreisrisiko (inklusive Zinsänderungsrisiko).

Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden. Sie werden in einer Schadensdatenbank erfasst. Auch für dieses Risiko halten wir ein Limit vor.

Das Liquiditätsrisiko stellt für uns unter aufsichtsrechtlichen Aspekten zwar eine wesentliche Risikoart dar, die im Allgemeinen aufgrund ihrer Eigenart aber nicht sinnvoll durch eine Risikodeckungsmasse begrenzt werden kann und somit nicht in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Bank einbezogen wird. Andere Risikoarten werden als unwesentlich eingestuft.

Um die Angemessenheit des aus der ermittelten Risikodeckungsmasse und den geschäftspolitischen Zielen abgeleiteten Gesamtbank-Risikolimits auch während eines Geschäftsjahres laufend sicherstellen zu können, wird die Höhe der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse unterjährig durch das Risikocontrolling überprüft.

Sämtliche wesentlichen Risiken werden durch unsere Instrumentarien regelmäßig gemessen und die Risikotragfähigkeit ermittelt. Der Berechnung und Beurteilung unserer Risikotragfähigkeit erfolgt im Risikofall und im Stressfall.

Die Betrachtung des Liquiditätsrisikos erfolgt in einem angemessenen Risikosteuerungs- und Controllingprozess. In dem für unser Haus in Bezug auf die Risikotragfähigkeit, die Ressourcen und die Geschäftsmöglichkeiten angemessenen Liquiditätsmanagement, sind die bankaufsichtlichen Liquiditätsanforderungen als strenge Nebenbedingung einzuhalten. Den Liquiditätsrisiken, einschließlich der Refinanzierungs-Risiken sowie die Marktliquiditäts-Risiken, begegnen wir mit einer hohen Liquidität auf der Aktivseite sowie einer breiten Streuung mit angemessenem Bodensatz auf der Passivseite. Gegebenenfalls erforderlichen Kursabschlägen bei ungeplanter Veräußerung von Wertpapieren der Liquiditätsreserve tragen wir Rechnung. Die vorgegebenen Stresstests werden durchgeführt. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung haben wir über das ganze Jahr 2019 die Vorgaben der LCR (Liquidity Coverage Ratio) eingehalten und damit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquidität jederzeit sichergestellt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Vertriebs- und Risikostrategie bestimmt der Vorstand bei Bedarf, welche nicht strategiekonformen Risiken beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungsverträgen auf andere Marktteilnehmer übertragen werden könnten. Dadurch werden bestimmte Risiken abgesichert oder in ihren Auswirkungen gemindert. Das Risikocontrolling stellt die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sicher.

Zum Zwecke der Risikoberichterstattung sind feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei entweder im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung (je nach Risikoart: täglich, wöchentlich, monatlich bzw. vierteljährlich) oder in Form einer Ad-hoc Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar.

Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Zusammenfassend geht die Gabler-Saliter-Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Risikostrategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen. Dies wurde durch externe Prüfungen bestätigt.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Die Gabler-Saliter-Bank hat das übergeordnete Ziel, zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges und zur Schaffung von Eigenmitteln einen nachhaltigen Ertrag zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierfür ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Gabler-Saliter-Bank ist bestimmt durch ihre Vertriebs- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist der Vorstand verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Gesamtstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit den Risiken, die sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Die Regeln bilden die Grundlage für ein bankweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele und des Risikomanagements.

Die Risikostrategie umfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Die gewünschte Risikokultur und das Ausmaß des Risikoappetits werden durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen, Sanktionsmechanismen und eine notwendige Kommunikation des Vorstands festgesetzt. Sie sind Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken in der Bank. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und der Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die Gabler-Saliter-Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Der Vorstand

 _____ Dr. Jörg Gabler	 _____ Stefan Gabler	 _____ Stefan Lindermeir	 _____ Stefan Blaukat
---	---	--	--

Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der Gabler-Saliter-Bank nach Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Gabler-Saliter-Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Im Rahmen der Risikoinventur hat die Gabler-Saliter-Bank folgende wesentliche Risikokategorien identifiziert:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko.

Diese werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert.

Für die Beurteilung unserer Risikotragfähigkeit haben wir ab März 2019 ein neues zweistufiges Verfahren implementiert. Die Risikotragfähigkeit unseres Hauses ermitteln wir GuV- bzw. bilanzorientiert. In diesem Zusammenhang setzen wir ab 2019 das zukunftsfähige Programm ic-risk-view zur Ermittlung dieser Risikotragfähigkeit ein.

Beim Regelfall per 31. Dezember 2019 betrug das Risikolimit TEUR 2.125, die Auslastung lag bei 68,61 %.

Im Stessfall setzen wir die Risikolimit mit insgesamt TEUR 4.000 an, die Auslastung betrug 88,23 %.

Weiterführende Informationen zum Risikomanagement und den erkannten Risiken sind im Chancen- und Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.

Der Vorstand der Gabler-Saliter-Bank stellt fest, dass die in der Bank eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Gabler-Saliter-Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Gabler-Saliter-Bank nachhaltig sicherzustellen.

Der Vorstand

 _____ I Dr. Jörg Gabler v	 _____ Stefan Gabler	 _____ Stefan Lindermeir	 _____ Stefan Blaukat
--	---	--	--

separaten Risikoausschuss gib es in unserem Haus nicht, die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu fanden im vergangenen Jahr fünf Sitzungen statt. Der Vorstand setzt sich zum Berichtsstichtag aus den Herren Dr. Jörg Gabler, Stefan Gabler, Stefan Lindermeir und Stefan Blaukat zusammen, die über langjährige und umfangreiche Führungserfahrung im Bankbereich verfügen. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und sich ergänzende Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Da sich der Vorstand der Gabler-Saliter-Bank im Berichtszeitraum aus vier Mitgliedern zusammensetzt, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge sowie strategische Planung im Vordergrund. Die Bestellung der Vorstände erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Gabler-Saliter-Bank ist ein Familienunternehmen. Bei der Auswahl eines neuen Mitgliedes des Leitungsorgans wird höchste Aufmerksamkeit sowohl auf die fachliche Qualifikation als auch auf die menschliche Sozialkompetenz gelegt. Das potentielle Mitglied muss sich mit den Zielen der Bank, sowie mit der Familien- bzw. Geschäftspolitik und den Strategien identifizieren und in der Lage sein, die Tradition der Gabler-Saliter-Bank weiterführen zu können. Eine weitere Diversifizierung ist nicht möglich und nötig. Mit der Besetzung des Leitungsorgans sind die Vorgaben der Satzung zum Berichtsstichtag vollständig erfüllt. Aufgrund der flachen Hierarchie und der geringen Mitarbeiterzahl ist der Informationsfluss stets gewährleistet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten vierteljährlich einen Risikobericht, in dem die Risikosituation sowie die Limitauslastungen ausführlich dargestellt sind. Unter Risikogesichtspunkten werden wesentliche Informationen dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat unverzüglich weitergeleitet, im Berichtsjahr war eine Ad-hoc Berichterstattung nicht erforderlich.

Unsere Interne Revision überwacht alle Bereiche der Bank regelmäßig nach einem vorgegebenen Prüfungsplan und berichtet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

4. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

4.1. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach den Vorgaben der CRR/CRD IV ermittelt. Es wurde das Adressenausfallrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten. Die harte Kernkapitalquote (mit Übergangsregelungen vor Feststellung) belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 10,01 % (Kernkapitalquote 10,95 %, Gesamtkapitalquote 13,13 %).

4.2. Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel setzen sich gem. Art. 72 CRR aus dem Kernkapital Tier 1 und dem Ergänzungskapital Tier 2 zusammen.

Das Kernkapital besteht aus dem eingezahlten Kapital, aus den Rücklagen (Core Tier 1), sowie aus dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB und dem zusätzlichen Kernkapital.

Das Ergänzungskapital (Tier 2) beinhaltet die langfristigen Nachrangverbindlichkeiten sowie die Neubewertungsreserven mit Bestandsschutz (gem. Übergangsbestimmungen: Anrechnung 30 % aus TEUR 1.371 zum Stichtagswert 31. Dezember 2011).

Die Ausstattungsmerkmale der von der Gabler-Saliter-Bank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 492 Absatz 3 CRR sind unten dargestellt. Zudem sind in Anhang I („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) die wesentlichen Bedingungen und Konditionen unserer CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumente dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir Übergangsbestimmungen in Anspruch. Unsere Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten sind im Anhang II („Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit“) detailliert dargestellt.

4.2.1. Kernkapital

Das Kernkapital Tier 1 gemäß Art. 25 CRR besteht aus hartem Kernkapital gemäß Art. 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Art. 51 ff. CRR.

Das harte Kernkapital beinhaltet das eingezahlte Kapital in Höhe von TEUR 11.755, die gesetzliche Gewinnrücklage in Höhe von TEUR 186, den Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 936 sowie die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 2.500 und den Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von TEUR 1.500 jeweils vor Feststellung.

Das zusätzliche Kernkapital beträgt TEUR 1.535 und ist in voller Höhe anerkannt.

Die sonstigen Abzugspositionen betragen TEUR 382. Es handelt sich hierbei um immaterielle Vermögenswerte gem. Art. 36 Abs.1 b) CRR vor Feststellung.

4.2.2. Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital der Gabler-Saliter-Bank gem. Art. 62 ff. CRR setzt sich aus anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 3.190 und den aus der Übergangsregelung abschmelzenden Neubewertungsreserven zusammen (Anrechnung 30 % aus TEUR 1.371 zum Stichtagswert 31. Dezember 2011).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Eigenmittel im Sinne des Artikels 62 CRR. Gemäß Art. 64 CRR wird die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend ermittelt. Alle nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen des Art. 63 CRR zum anrechenbaren Ergänzungskapital.

Die Neubewertungsreserven setzen sich zusammen aus stillen Reserven bei den Wertpapieren in Höhe von TEUR 658 und bei den Grundstücken in Höhe von TEUR 713 (Stand: 31.12.2011). Der bestandsgeschützte Betrag ist gem. Art. 486 Abs. 4 CRR auf den Betrag begrenzt, wie er am 31. Dezember 2011 festgestellt wurde und am 31. Dezember 2012 noch im Umlauf war. Der nach Art. 486 Abs. 5 Buchstabe d) CRR anwendbare Prozentsatz beträgt zum 31. Dezember 2019 30 %, so dass TEUR 411 dem Ergänzungskapital zugerechnet wurden. Bei der Erfüllung dieser Reserven wurden § 10 Abs. 4a bis 4c KWG in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beachtet.

4.3. Eigenmittelausstattung

	TEUR	Berichtsjahr TEUR
TIER 1 Kapital / Kernkapital		18.030
davon hartes Kernkapital eingezahltes Kapital	11.755	
davon hartes Kernkapital Rücklagen	3.622	
davon hartes Kernkapital Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	1.500	
davon zusätzliches TIER 1 Kapital ohne Übergangsregelung	1.535	
davon zusätzliches TIER 1 Kapital mit Übergangsregelung	0	
abzgl. sonstige Abzugspositionen mit Übergangsregelungen (immaterielle Vermögenswerte)	382	
+ Tier 2 Kapital / Ergänzungskapital		3.601
davon nachrangige Verbindlichkeiten	3.190	
davon Neubewertungsreserven mit Übergangsregelung (stille Reserven Bilanzstichtag 31.12.2011 TEUR 1.371, Anrechnung 30 %)	411	
= aufsichtsrechtliche Eigenmittel		21.631
risikogewichtete Positionsbeträge für		
Adressenausfallrisiko		152.923
Marktpreisrisiko		0
Operationelles Risiko		11.793
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)		164.716
Kapitalquoten in %		
Harte Kernkapitalquote		10,01 %
Kernkapitalquote		10,95 %
Gesamtkapitalquote		13,13 %

Die Zahlen ergeben sich aus den Meldebögen CA1 und CA3 und weichen daher von den Bilanzzahlen ab.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die in Art. 63 CRR genannten Bedingungen. Die Zinssätze liegen je nach Laufzeit zwischen 1,75 % und 3,75 % p. a. Die Restlaufzeiten für diese nachrangigen Verbindlichkeiten liegen zwischen 1 Monat und 10 Jahren.

Gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR musste zum Berichtsstichtag die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent, die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent und die Gesamtkapitalquote 8,0 % betragen. Die folgende Abbildung

stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapital und des Kernkapital die Anforderungen übersteigt.

4.4. Ausmaß der Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals, das die Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 CRR übersteigt

Hartes Kernkapital		TEUR 9.082
Kernkapital		TEUR 8.147
Harte Kernkapitalquote		10,01 %
Kernkapitalquote		10,95 %

Gemäß Art. 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR i. V. m. Art. 2 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen.

4.5. Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Überleitungsrechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

	TEUR
Kapital (Eigenkapital, zusätzliches Kapital und Ergänzungskapital) gesamt gemäß Bilanzausweis (Passiva 8 bis 11) per 31.12.2019	26.039
abzüglich Bilanzgewinn	- 1.478
abzüglich Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken	-1.250
abzüglich Unterschiedsbetrag 70 % aus den Übergangsbestimmungen zusätzliches Kernkapital (ehem. stille Beteiligungen) Anrechnung 70 % von TEUR 0. Die vollständige Rückzahlung erfolgte am 02.01.2019.	0
./. Anpassung der Anrechnung von Rücklagen vor Feststellung	-78
./. Anpassung der Anrechnung des Nachrangkapitals gem. Art. 64 CRR	-1.631
+ Anrechnung Neubewertungsreserven mit Übergangsregelung (stille Reserven Stichtag 31.12.2011 TEUR 1.371 Anrechnung 30 % (Art. 437 Abs. 1 e) CRR).	411
Aufsichtsrechtliche Abzugsposition (immaterielle Vermögenswerte)	-382
Gesamte aufsichtsrechtliche Eigenmittel	21.631

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken) ergeben, haben wir erfüllt:

Risikopositionen	Eigenmittelanforderungen TEUR
Kreditrisikostandardansatz	12.234
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	351
Unternehmen	7.009
Mengengeschäft	3.250
durch Immobilien besicherte Positionen	0
ausgefallene Positionen	1.088
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
gedeckte Schuldverschreibungen	4
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0
Beteiligungen	300
Sonstige Positionen	232
Verbriefungspositionen	0
Marktrisiken gem. Standardansatz	0
Risikopositionsbetrag für Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz	0
Operationelle Risiken	943
davon operationelle Risiken gem. Basisindikatoransatz	943
Eigenmittelanforderung insgesamt	13.177

Die Risikotragfähigkeit beurteilen wir, indem die als wesentlich eingestuften Risiken quartalsweise am verfügbaren Gesamtbank-Risikolimit gemessen werden. Im Rahmen unserer Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilen wir die Angemessenheit des Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten.

Die Bank hat Ende 2016 von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Bank eine harte Eigenmittelanforderung von zusätzlich 1,0 %. Am 26.05.2020 erging der neue SREP-Bescheid (Supervisory Review and Evaluation Process), hieraus ergibt sich für die Bank nunmehr ab diesem Zeitpunkt eine harte Eigenmittelanforderung von zusätzlich 0,25 %.

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Als „notleidend“ werden Risikopositionen definiert, bei denen wir erwarten, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden von uns angemessene Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ verwenden wir nicht.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Risikopositionsklassen	Gesamtwert (TEUR)	Durchschnittswert quartalsweise (TEUR)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	24.462	15.613
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.130	1.141
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	20.651	26.892
Unternehmen	98.243	96.337
Mengengeschäft	72.024	77.870
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
ausgefallene Positionen	9.344	10.449
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	500	600
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungen	3.756	4.122
Verbriefungspositionen	0	0
Sonstige Positionen	3.471	3.445
Gesamt	233.580	236.469

Der Gesamtbetrag der Forderungen (Bruttokreditvolumen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KWG) kann wie folgt nach verschiedenen Forderungsarten aufgliedert werden:

Risikopositionsklassen (TEUR)			
	Kredite, Zusagen und andere außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente
Gesamtbetrag der Forderungen ohne Kreditrisikominderungs- techniken	205.158	13.840	-
Aufschlüsselung nach wesentlichen geografischen Gebieten			
Deutschland	201.276	4.303	-
- davon in Bayern	143.398	263	-
EU	1.707	7.335	-
Nicht-EU	2.175	2.202	-
Aufschlüsselung Wirtschaftszweige/Arten von Gegenparteien			
Privatkunden (Nichtselbstständige)	28.970	-	-
Firmenkunden*	141.914	3.111	-
davon KMU	83.260	-	-
davon Dienstleistungen	78.365	-	-
davon Landwirtschaft	20.522	-	-
Kreditinstitute	9.798	10.634	-
Sonstige	24.476	95	-
Aufschlüsselung nach Restlaufzeiten			
< 1 Jahr	92.169	8.596	-
1 bis 5 Jahre	66.869	5.149	-
> 5 Jahre	27.119	95	-
ohne Restlaufzeiten	19.001	0	-

* Alle hier nicht aufgeführten Branchen haben einen Anteil kleiner 10 % je Forderungsart. Die Zahlen wurden auf Basis der Bilanz ermittelt.

Angewendete Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt laut handelsrechtlicher Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen gebildet.

Für das latente Ausfallrisiko bestehen Pauschalwertberichtigungen in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren. Außerdem wurde ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB gebildet. Unterjährig stellen wir sicher, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Auflösungen der Einzelrisikovorsorge nehmen wir vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Darstellung der notleidenden und überfälligen Risikopositionen

	Gesamt-Inanspruchnahme aus überfälligen/ notleidenden Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Netto-Zuführung / Aufwand/ Auflösung von EWB	Rückstellungen	Direkt-Abschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
Aufschlüsselung nach wesentlichen Wirtschaftszweigen:							
Privatkunden	788	389	54	-239	0	0	0
Firmenkunden	2.575	1.641	268	-2.182	0	1	1
davon Dienstleistungen	1.432	1.218	150	-430	0	0	1
davon Landwirtschaft	0	0	39	0	0	0	0
Summe	3.363	2.030	322	-2.421	0	1	1
Aufschlüsselung nach wesentlichen geografischen Gebieten:							
Deutschland	3.363	2.030	322	-2.421	0	1	1
EU	0	0	0	0	0	0	0
Nicht-EU	0	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Risikovorsorge

	Anfangsbestand 01.01.2019	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand 31.12.2019
EWB	4.452	102	1.856	668	2.030
Rückstellungen	--	--	--	--	--
PWB	298	24	--	--	322

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (Art. 444 CRR)

Gemäß Art. 138 CRR wurde gegenüber der Bankenaufsicht für das Marktsegment Staaten (Sovereign) und supranationale Organisationen (Supranational) die Ratingagentur Moody's benannt.

Übertragungen von Emittenten-/ Emissionsratings auf vergleichbare, gleich- oder höherrangige Forderungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungs-techniken ergibt sich für jede Risikoklasse wie folgt:

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der Risikopositionswerte (Standardansatz; in TEUR)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	26.166	28.246
2	0	0
4	0	0
10	500	500
20	19.957	19.957
35	0	0
50	593	593
70	0	0
75	72.024	71.772
100	105.269	103.609
150	9.071	8.903
250	0	0
370	0	0
1.250	0	0
Sonstiges	0	0
Gesamt	233.580	233.580
Abzug von den Eigenmitteln	0	0

7. Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Gegenparteausfallrisiken bestehen zum Berichtsstichtag nicht.

8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Gemäß CRR Art. 440 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet. Laut BaFin ist die festgelegte Quote in Höhe von 0 % auch für das vierte Quartal 2019 angemessen; d. h. eine Änderung der Festlegung kommt deshalb derzeit nicht in Betracht. Andere Länder, wie Norwegen, Schweden, Tschechisch Republik, Slowakei, Großbritannien, Hong Kong, Litauen, Dänemark, Bulgarien, Irland und Frankreich haben einen Kapitalpuffer festgelegt. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 halten wir nur drei Papiere (1 x Großbritannien und 2 x Frankreich) bzw. zwei Risikoposition von Ländern mit jeweils festgelegtem antizyklischem Kapitalpuffer. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf die geografische Darstellung.

Ab 01. Januar 2016 bis zum 01. Januar 2019 wird stufenweise der Kapitalerhaltungspuffer gem. § 10c KWG eingeführt. Dieser wird in unserer Kapitalplanung berücksichtigt und ist zum Stichtag 31. Dezember 2019 von der Gabler-Saliter Bankgeschäft AG mit 2,5 % des nach Art. 29 Abs. 3 CRR ermittelten Gesamtforderungsbetrags eingehalten.

9. Kapitalrendite (§ 26a Absatz 1 Satz 4 KWG)

Gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG sowie Art. 90 der Richtlinie 2013/36/EU ist die Kapitalrendite, definiert als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme, offenzulegen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 betrug danach die Kapitalrendite 0,76 % (VJ: 0,86 %). Der Rückgang der Kapitalrendite resultiert aus den hohen Zuführungen zur § 340f HGB Vorsorgereserve und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB.

10. Marktpreisrisiko (Art. 445 CRR)

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwenden wir die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden.

Unterlegungspflichtige Marktpreisrisiken bestehen zum Berichtsstichtag nicht, vgl. Darstellung Risikopositionen unter 5. Eigenmittelanforderungen.

11. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR ermittelt. Vgl. Darstellung Risikopositionen unter 5. Eigenmittelanforderungen.

12. Risiko Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Die Gabler-Saliter-Bank hält ausschließlich Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die dem Mittelstand zuzurechnen sind. Die Beteiligungen dienen weitgehend der Vertiefung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen und sind somit strategischer Natur. Neben der Bildung einer dauernden Geschäftsbeziehung wird auch ein Ertrag aus den Beteiligungen generiert. Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden unverändert mit den Anschaffungskosten bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Einen Überblick über die Beteiligungen gibt folgende Tabelle:

Beteiligungen	Buchwert TEUR	Börsenwert TEUR	beizulegender Zeitwert TEUR
Börsengehandelte Positionen (Aktien)	420	4.359	420
Beteiligungen an Unternehmen	2.570	-	2.570
Anteile an verb. Unternehmen (GmbH-Anteile)	55	-	55

Nachdem weder für interne noch für externe Zwecke beizulegende Zeitwerte vollständig ermittelt wurden, werden hier die Buchwerte übernommen. Die kumulierten Gewinne aus Beteiligungsverkäufen betragen im Berichtszeitraum 0 TEUR. Bei einer Beteiligung erfolgte eine Abschreibung in Höhe von 125 TEUR auf den Erinnerungswert von 1,00 EUR.

Die auf der Grundlage der Bilanzierung nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bestehenden latenten Neubewertungsreserven (Wertpapiere und Grundstücke) von insgesamt TEUR 5.895 werden aufgrund der Übergangsregelung nach Art. 484 Abs. 5 i.V.m. 486 Abs. 4 und 5 Buchstabe d) CRR in Höhe von TEUR 411 im Ergänzungskapital einbezogen, im harten Kernkapital erfolgt keine Berücksichtigung.

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Das von der Bank eingegangene Zinsänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos resultiert aus der Fristentransformation. Risiken für die Bank entstehen hierbei insbesondere bei einer Absenkung oder einer

Drehung der Zinsstrukturkurve. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt.

Für das Zinsänderungsrisiko legen wir folgende wesentlichen Schlüsselannahmen zu Grunde:

Das Zinsänderungsrisiko der Bank wird regelmäßig (vierteljährlich) über die Risikotragfähigkeit abgebildet. Die Auswirkungen von Zinsänderungen werden mit Hilfe des im März 2019 eingeführten Programms ICRISKVIEW vierteljährlich simuliert. Die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG verwendet in ihrem internen Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken (Anlagebuch) derzeit GuV-orientierte Verfahren.

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen Positionen. Eigenkapitalbestandteile werden lediglich einbezogen, wenn sie einer Zinsbindung unterliegen.

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von aktuell +/- 200 Basispunkten verwendet.

Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß Bafin-Rundschreiben 6/2019 sind wie folgt:

bei negativem Zinsschock – 200 BP → Veränderung des Barwertes um – 406 TEUR

bei positivem Zinsschock +200 BP → Veränderung des Barwertes um + 1.313 TEUR

In der Gabler-Saliter-Bank bestehen keine für das Zinsrisiko relevanten Fremdwährungspositionen. Daher erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks auf einzelne Währungen.

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Hierunter verstehen wir alle Verbriefungspositionen, die unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. CRR fallen. Verbriefungspositionen liegen zum Stichtag nicht vor.

15. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Von bilanziellen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Die von uns implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten.

Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungsrichtlinien eingeführt.

Folgende Sicherheiten werden von uns hinsichtlich des Kreditrisikos als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten:

- Bareinlagen in unserem Hause

Gewährleistungen:

- Bundesgarantien der KfW

- Haftungsfreistellungen der LfA

Wir berücksichtigen diese Sicherheiten entsprechend der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht des Sicherungsgebers der finanziellen Sicherheit erhält.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von uns risikomindernd angerechneten Gewährleistungen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Förderbanken, die von der Ratingagentur Moody's und S & P jeweils mit Aaa geratet wurden.

Forderungsklassen	Summe der Positionswerte, die besichert sind durch berücksichtigungsfähige	
	finanzielle Sicherheiten TEUR	Gewährleistungen TEUR
Unternehmen	1.660	0
Mengengeschäft	240	12
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
überfällige Positionen	168	0
Gesamt	2.068	12

Bei den berücksichtigungsfähigen Garantien besteht eine Risikokonzentration bezüglich des Garantiegebers KfW.

16. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Von der Gabler-Saliter Bankgeschäft AG sind im Wesentlichen Wertpapiere als Sicherheiten gestellt.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Gabler-Saliter Bankgeschäft AG. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen und außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03).

Belastete und unbelastete Vermögenswerte:

Vermögenswerte

	Buchwerte der belasteten Vermögenswerte TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	5.357		200.764	
davon Aktieninstrumente	--	--	3.434	8.240
davon Schuldtitel	5.357	5.433	15.735	15.837
davon sonstige Vermögenswerte	--		4.433	

Von den sonstigen Vermögenswerten sind ca. TEUR 575 (Immaterielle Vermögenswert, BGA, Rettungserwerbe) oder rund 15% für eine Belastung nicht geeignet.

Erhaltene Sicherheiten

	Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen.	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen.

Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	--	--
Aktieninstrumente	--	--
Schuldtitle	--	--
Sonstige Vermögenswerte	--	--
Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS	--	--

Belastete Vermögenswerte

	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	5.357	5.357

Die dargestellten Zahlen beziehen Sie auf die Medianwerte des Jahres 2019.

Angaben zur Höhe der Belastung

Die Angaben zur Höhe der Belastung betreffen den Stichtag 31. Dezember 2019. Die Asset-Encumbrance-Quote (AE-Q) beträgt 2,25 % (Vorjahr 2,96 %). Die Belastung von Vermögenswerten resultiert aus Wertpapierverpfändungen, die auch zur Besicherungen von Währungsdarlehen dienen. Die Besicherung erfolgt grundsätzlich nur mit marktüblichen Rahmenverträgen.

Die belasteten Vermögenswerte dienen zur Sicherstellung der Liquidität durch die Deutsche Bundesbank sowie zur Refinanzierung von Kundendarlehen, wobei der Anteil der über die Belastung von Vermögenswerten refinanzierte Kundenausreichungen am Gesamtkundenkreditvolumen als gering anzusehen ist.

17. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

17.1. Einleitung

Die Offenlegungspflichten zur Vergütungspolitik richten sich für die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG als CRR-Institut ausschließlich nach Art. 450 der VO 575/2013.

Danach hat die Bank bestimmte quantitative und qualitative Informationen offenzulegen.

17.2. Vergütungssysteme

Der Vorstand erhält Gehalt im Sinne der InstitutsVergV, für dessen Ausgestaltung das Aufsichtsorgan verantwortlich ist. In 2019 haben zwei Vorstandsmitglieder variable Vergütungsbestandteile erhalten. Diese waren im Verhältnis zu den fixen Vergütungen von untergeordneter Bedeutung. Bei den zwei übrigen Mitgliedern des Vorstands besteht keine Verknüpfung von Vergütung und Erfolg. Eine Beschränkung der Anreizstruktur erfolgt hier durch die vorgegebenen Geschäfts- und Risikostrategien.

Die sonstigen Risk Taker erhalten in drei Fällen neben einer vereinbarten Fixvergütung variable Gehaltsbestandteile, diese stehen in einem angemessenen Verhältnis. In einem Fall sind ausschließlich Fixzahlungen vereinbart.

Die Vergütungen der Mitarbeiter werden einzelvertraglich ausschließlich durch den Vorstand festgelegt, ein Vergütungsausschuss i. S. d. Art. 450 Abs. 1 Buchstabe a) CRR besteht nicht. Es werden, soweit es die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs erlaubt, freiwillige Gratifikationen gezahlt. Diese werden vom Vorstand jährlich im freien Ermessen neu festgelegt.

Eine Verknüpfung von Vergütung und Erfolg besteht nicht. Das Verhältnis zwischen dem festen und einem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung ist begrenzt auf 25 % des Festgehältes und/oder 50 T€. Ein Rechtsanspruch auf variable Gehaltsbestandteile besteht nicht.

Der Gesamtbetrag aller Vergütungen der Geschäftsbereiche betrug in 2019 TEUR 2.455. Der Anteil der fixen Vergütungsbestandteile beträgt 88,83 % (Vj: 84,80 %), der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile beträgt 11,17 % (Vj: 15,20%).

Negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen sind in dem Vergütungssystem für den Vorstand und die sonstigen Risk Taker weder vorgesehen noch enthalten, in keinem Fall besteht eine Abhängigkeit von den variablen Vergütungen.

Risk Taker (mit Vorstand)	Betrag TEUR	Anzahl der Begünstigten
Feste Vergütung	849	8
Variable Vergütung	96	5
Gesamtvergütung	945	8

Im Hinblick darauf, dass sich die Offenlegungspflichten gem. Art. 450 CRR lediglich auf vier Vorstandsmitglieder und die sonstigen Risk Taker sich jeweils aus einem Mitarbeiter der Bereiche MFA, Bilanzen/Rechnungswesen, Geschäftsstellenleitung/Anlageberatung und Innenrevision zusammensetzen, wird auf eine quantitative Angabe aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen bzw. nach Vorstand und sonstigen Risk Takern verzichtet.

Die Vergütungen erfolgen ausschließlich durch Geld.

Weitere Angaben nach Art. 450 Abs. 1 Buchstabe i) und j) CRR sind für die Bank im Berichtsjahr nicht einschlägig.

18. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Seit dem 01. Januar 2015 ist eine kreditinstitutsindividuelle, nicht risikobasierte Verschuldungsquote zu ermitteln. Gemäß CRR Art. 451 i. V. m Art. 429 sind Angaben zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu machen. Die Verschuldungsquote setzt die weitgehend ungewichtete Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte ins Verhältnis zum regulatorischen Kernkapital. Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

CRR Verschuldungsquote			
Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße			
			Anzusetzende Werte TEUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte		203.892
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören		k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)		k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente		k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)		k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)		9.343
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)		k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)		k. A.
7	Sonstige Anpassungen		k. A.
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote		214.322
Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote			
			Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote

Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	205.137
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-382
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	204.755
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k. A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k. A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k. A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k. A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k. A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k. A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	28.444
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 18.874
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	9 568
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital (fully phased)	18.030
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	214.322
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (fully phased)	8,41 %
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	k. A.
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)		
		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	205.137

EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	205.137
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	500
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	25.318
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	k. A.
EU-7	Institute	20.650
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	55.257
EU-10	Unternehmen	86.921
EU-11	Ausgefallene Positionen	9.152
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs- Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	7.339

Prozess zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird im Planungs- und Strategieprozess Rechnung getragen. Dieser ist in unsere Bilanzstruktursteuerung eingebettet. Eine laufende Überwachung durch die Vorlage aller Meldungen an den gesamten Vorstand ist gewährleistet.

Beschreibung der Einflussfaktoren

Unter Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ergibt sich für die Gabler-Saliter-Bankgeschäft AG zum 31. Dezember 2019 eine Verschuldungsquote von 8,41 %.

19. Schlusserklärung (Art. 435 Abs. 1 e) und f) CRR)

Der Vorstand der Gabler-Saliter Bankgeschäft AG erklärt mit seiner Unterschrift, dass die in der Gabler-Saliter Bankgeschäft AG eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

Der Vorstand






Dr. Jörg Gabler Stefan Gabler Stefan Lindermeir Stefan Blaukat

Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - hartes Kernkapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter Bankgeschäft AG
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	eingezahltes Kapital gem. Art. 28 CRR CET 1 Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	11.755
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	11.755
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	11.08.2016 u. 5.12.2016 u. 20.11.2017
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k. A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach zusätzlichem Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - zusätzliches Kernkapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter Bankgeschäft AG	Gabler-Saliter Bankgeschäft AG
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	zusätzliches Kernkapital	zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	zusätzliches Kernkapital	nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	zusätzliches Kernkapital gem. Art. 52 CRR Einlage R-G-Stiftung	zusätzliches Kernkapital gem. Art. 52 CRR typisch stille Einlage aus Übergangsr. gem. 484 Abs. 4 CRR (am 02.01.2019 vollständig zurückgezahlt)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	1.535	0
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	1.535	0
9a	Ausgabepreis	100%	100%
9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.01.2014	30.09.05 – 28.12.07
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	nach Ablauf von 5 Jahren: Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres ganz oder teilweise möglich. Kündigungsfrist mind. 20 Geschäftstage zum Jahresende, Tilgung zum Nominalbetrag bzw. Buchwert	Tranche 1: zurückgezahlt am 02.01.2018 Tranche 2-4: zurückgezahlt am 02.01.2019
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	siehe Zeile 15	jährlich z. Jahresende
<i>Coupons / Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Rendite 5-jährige Bundesobligation + 1 % Marge p.a. mindestens 3 % p. a. höchstens 5 % p. a.	4,0 % - 4,65 % p. a., 5-jährige Bundesobligation höchstens 7 % p. a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	teilweise. diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	teilweise. diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Ermessen der Bank nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	ja	ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	harte Kernkapitalquote gem. CRR fällt unter 5,125 %.	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise (bis zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote)	ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Bis zur Wiedergänzung der durch Herabschreibung verminderten Einlage	Bis zur Wiedergänzung der durch Verlust verminderten Einlage
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach Ergänzungskapital	Rang nach Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	ja
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	Kündigungsrecht d. Käufer

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter Bankgeschäft AG
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	nachrangige Verbindlichkeiten gem. Art. 63 CRR Kapitalbriefe
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	3.190
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	4.821
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend seit 2004
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	fortlaufend ab 2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bei Nichtanerkennung als Ergänzungskapital bzw. bei steuerlichem Ereignis; Tilgung zum Nominalkapital
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,75 % - 3,75 % p. a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach nicht nachrangigen Verbindlich.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Anhang II. Offenlegung der Eigenmittel

Eigenmittelstruktur zum 31.12.2018		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG * (TEUR)	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 (TEUR)
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	11.755	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: gezeichnetes Kapital - Aktien -	11.755	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	3.622	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.500	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84	
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	16.877	Summe der Zeilen 1 – 5a	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-382	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	

13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b) 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c) , 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		

26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-382		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	16.495		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.535	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.535		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.535		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	0
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0

40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, immaterielle Vermögenswerte ,	0		0
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.535		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	18.030		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.190	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	411	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	

51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	3.601		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
	davon: ...	k.A.	481	

57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		
58	Ergänzungskapital (T2)	3.601		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	21.631		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
	davon: ...nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ...nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ...nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	164.716		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,01	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,95	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,13	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		
67	davon: Systemrisikopuffer	0		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,51	CRD 128	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer				

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	719	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	152.923	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	411	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-1.899	484 (5), 486 (4) und (5)	

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)